

heitswesen gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat fest.

(3) Arzneimittel, die gemäß Absätzen 1 und 2 festgelegte Stoffe oder Zubereitungen sind oder als Bestandteile enthalten, sind rezeptpflichtig.

(4) Rezeptpflichtige Arzneimittel dürfen an Verbraucher nur nach Vorlage der Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, zulassen, wenn das nach Anwendungsart oder Dosierung der Stoffe oder Zubereitungen unbedenklich ist.

## § 26

### Sonstiges Behandeln von Arzneimitteln

Soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes in besonderen Fällen erforderlich ist, kann der Minister für Gesundheitswesen, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, besondere Bestimmungen über die Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Be- und Verarbeitung, das Ab- und Umpacken, Ab- und Umfüllen, Verpacken, die Aufbewahrung, Lagerung, den Transport sowie jedes sonstige Behandeln von Arzneimitteln erlassen.

## Achter Abschnitt

### Arzneimittelinformation

## § 27

(1) Die wissenschaftliche Arzneimittelinformation ist dazu bestimmt, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker regelmäßig über die Beschaffenheit, Wirkungsweise und die Anwendung der vorhandenen Arzneimittel zur Förderung einer wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verordnungsweise zu informieren.

(2) Arzneimittelbetriebe, Versorgungseinrichtungen für Arzneimittel und die ihnen übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben eine regelmäßige Unterrichtung des in Abs. 1 genannten Personenkreises über die hergestellten und in das Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimittel zu gewährleisten.

(3) An Personen, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Fachkreisen gehören, dürfen Arzneimittelinformationen nicht gerichtet werden.

(4) Alle anderen Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Arzneimitteln sind unzulässig. Unzulässig sind insbesondere

- a) Angaben, die den Arzneimitteln über ihren tatsächlichen Wirkungswert hinaus Wirkungen zuschreiben, die sie nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht besitzen, Übertreibungen oder andere irreführende Angaben,
- b) Abgabe von Arzneimittelmustern. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Unzulässig ist ferner jegliche Werbung, Anpreisung oder Kennzeichnung, mit der Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen, die nicht zu den Arzneimitteln gehören, die Wirkung von Arzneimitteln zugeschrieben wird oder die in anderer Weise geeignet ist, Personen, die nicht zu den in Abs. 1 genannten Fachkreisen gehören, zur Feststellung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder deren Symptomen oder Begleiterscheinungen zu verleiten.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe Inhalt und Methoden der Arzneimittelinformation. Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin erfolgt die Regelung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(7) Der Minister für Gesundheitswesen kann in besonderen Fällen, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 Buchst. b zulassen.

## Neunter Abschnitt

### Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln

## § 28

#### Für die Überwachung und Sicherung zuständige Organe

(1) Die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen und den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen.

(2) Bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin obliegt die Überwachung und Sicherung des Verkehrs den in Abs. 1 genannten staatlichen Organen nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat und den für die staatliche Leitung des Veterinärwesens zuständigen Organen in den Bezirken und Kreisen.

(3) Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen, vorrätig halten, in den Verkehr bringen oder sonst behandeln, unterliegen der Überwachung auf Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben der Überwachung und Sicherung staatliche Institute, die auf dem Gebiete des Arzneimittel- und Apothekenwesens tätig sind, beauftragen. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat in seinem Bereich bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin. Aufgaben, Organisation und Tätigkeit dieser Institute regelt der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen legt, soweit Belange der Veterinärmedizin berührt werden, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat, Vorschriften für die Durchführung